



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	294-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.114
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Freudiger (Langenthal, SVP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	296/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Ankündigungen von Veranstaltungen in den Gemeinden - Rückkehr zu einer vernünftigen Situation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung (insbesondere die Richtlinie *Touristische Signalisation*) anzupassen, um unmittelbar unter den Willkommenstafeln von Ortschaften ein Feld zuzulassen (dessen Ausmasse festzulegen sind), das über Veranstaltungen in den Gemeinden informiert und mit dessen Verwaltung die Gemeinden betraut sind.

Begründung:

Veranstaltungen tragen zum Leben und zur Attraktivität der Gemeinden bei. Die Kommunikation von Veranstaltungen ist der Schlüssel zu ihrem Erfolg. Wenn solche Veranstaltungen näher rücken, erscheinen Anzeigen, die über sie informieren. Oft ist der Ortseingang dafür ein beliebter und strategischer Punkt. Dadurch werden alle Personen, die in den Ort einfahren, informiert. Diese Anzeigen haben auch eine Erinnerungsfunktion und verhindern, dass die eine oder andere Veranstaltung vergessen geht.

Viele Gemeinden nutzen die braunen touristischen Willkommenstafeln, um in einem Feld unmittelbar darunter Veranstaltungen anzukündigen. Diese Tafeln sind beliebt und aufgrund ihres Standorts sinnvoll. Ausserdem gefährden sie die Verkehrssicherheit nicht, und sie sind bundesrechtlich zugelassen.

In jüngster Zeit wurde verschiedenen Gemeinden des Berner Juras verboten, den Bereich unter den Willkommenstafeln zu nutzen. In der Praxis war diese Möglichkeit seit vielen Jahren zugelassen. Das wichtigste angeführte Argument war, das Gesetz verbiete Werbung ausserhalb der Ortschaften und eine Baubewilligung sei dafür nötig. Allerdings sind diese Anzeigen Teil der touristischen Willkommenstafel, die als solche zugelassen ist. Ausserdem ist in der vom Tiefbauamt veröffentlichten Richtlinie *Touristische Signalisation* vorgesehen, dass die Willkommenstafel «allenfalls ein Feld für Veranstaltungen» enthält. Deshalb ist es umso unverständlicher, warum ein an die Willkommenstafel angehängtes Feld zur Anzeige von Veranstaltungen nicht zugelassen sein sollte.

Zur Attraktivität des Kantons gehört auch die Attraktivität seiner Gemeinden. Mit dieser Motion kann ein konkreter Beitrag an die Gemeinden und deren Veranstaltungen geleistet werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden oder das Bundesrecht zu verletzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die breite und angemessene Bekanntmachung von öffentlichen Veranstaltungen trägt massgebend zu ihrem Erfolg bei. Neben der Werbung in analogen und digitalen Medien bestehen verschiedene Optionen im öffentlichen Raum. Dazu gehören unter anderem Hinweise auf Veranstaltungen entlang von Kantons- und Gemeindestrassen. In der Vergangenheit haben verschiedene Gemeinden ihre touristischen Hinweistafeln, die am Ortseingang platziert sind, für die Ankündigung von Veranstaltungen genutzt oder zur Verfügung gestellt.

Das Anbringen von Veranstaltungshinweisen auf diesen Hinweistafeln ist in der kantonalen Richtlinie «Touristische Signalisation» geregelt. Diese basiert auf nationalen Publikationen und Normen, welche durch das Tiefbauamt zur Anwendung gebracht werden. Es handelt sich um die «Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen» des Bundesamts für Strassen sowie die Norm «Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrasse» der Schweizerischen Vereinigung der Strassen- und Verkehrsfachleute. Die geltende kantonale Richtlinie unterscheidet zwischen Symboltafeln, auf denen Veranstaltungshinweise zulässig sind, und Willkommenstafeln, auf denen solche Hinweise nicht vorgesehen sind. Ein zusätzliches Schild unterhalb einer touristischen Tafel gilt gemäss Signalisationsverordnung (SSV) als Reklame, deren Anbringung an dieser Stelle nicht vorgesehen ist. Die im Motionstext erwähnten Interventionen des Tiefbauamts bei verschiedenen Gemeinden wegen Veranstaltungshinweisen auf touristischen Schildern entlang von Kantonsstrassen erfolgten in Anwendung der heute geltenden kantonalen Richtlinie.

Der Regierungsrat anerkennt indes das Bedürfnis der Gemeinden, öffentliche Veranstaltungen durch entsprechende Hinweise an der touristischen Signalisation bekannt machen zu können. Er erachtet daher die Unterscheidung zwischen Symbol- und Willkommenstafel in Bezug auf Veranstaltungshinweise sowie die Praxis, Veranstaltungshinweise unterhalb touristischer Tafeln als Reklame zu deklarieren, als nicht mehr angebracht. Der Regierungsrat ist bereit, die Richtlinie so anzupassen, dass künftig das Anbringen von Hinweisen auf öffentliche Veranstaltungen unterhalb einer touristischen Hinweistafel möglich ist.

Verteiler

– Grosser Rat